

KOSTENREGLEMENT

INHALT

1	Grundsätze	2	4	Einholen und Erteilung von Auskünften sowie Spezialdienstleistungen	3
1.1	Geltungsbereich	2			3
1.2	Drittkosten	2	4.1	Einholen von Auskünften	3
1.3	Unklare Verursachung	2	4.2	Erteilung von Auskünften	3
1.4	Weitere besondere Aufwendungen	2	4.3	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	3
2	Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen	2	5	Rechnungsstellung	3
2.1	Ausserordentliche Vertragsauflösung	2			
2.2	Durchführung von Teil- und Gesamtliquidation	2	6	Lücken im Reglement	3
3	Verletzung der Melde- bzw. Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers	2	7	Anpassung des Reglements	3
3.1	Mutationen	2	8	Massgebende Sprache	3
3.2	Mahnverfahren	2			
3.3	Inkassoverfahren	3	9	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Verwaltungskosten erhebt und nach dem Verursacherprinzip dem Arbeitgeber oder der versicherten Person in Rechnung stellt.

1.2 Drittkosten

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

1.3 Unklare Verursachung

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, so werden die entsprechenden Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

1.4 Weitere besondere Aufwendungen

Dem Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die berufliche Vorsorge quantitativ oder qualitativ übersteigen. Dazu gehören beispielsweise versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach IFRS, US GAAP oder Swiss GAAP FER 16, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen von individuellen Dokumentationen, Übersetzungen usw. Diese Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet mit einem Stundenansatz von

CHF 200.00

2 Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

2.1 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Anschlussvertrages mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren werden die Kosten der Vertragsauflösung soweit möglich von der Arbeitgeberbeitragsreserve und von den freien Mitteln in Abzug gebracht. Ein allfällig verbleibender Saldo wird dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.

Kosten der Vertragsauflösung

pro versicherte Person und Rentenbezüger	CHF	200.00
mindestens pro Auflösung	CHF	200.00
maximal	CHF	1'000.00

Massgebend ist der Versichertenbestand zwölf Monate vor der Vertragsauflösung.

Verbleib von Bezüger von Invaliditätsleistungen nach Vertragsauflösung

Administrative Mehrkosten pro Bezüger von Invaliditätsleistungen pro Jahr bis zur Erreichung der ordentlichen Pensionierung* (einmalige Belastung bei Vertragsauflösung) CHF 300.00

* Insgesamt höchstens 1.00% aller laufenden Invaliditätsleistungen

- Einkauf der Rentenbezüger in die Rückdeckung gemäss Berechnung des Versicherers und der Stiftung
- Administrative Mehrkosten pro Bezüger von Hinterlassenen- oder Altersleistungen gemäss Berechnung des Versicherers und der Stiftung

2.2 Durchführung von Teil- und Gesamtliquidation

Verteilpläne erstellen

pro Verteilplan CHF 250.00

Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation (Vorsorgewerk und Pool)

Die Kosten werden über den Kostenbeitrag sowie gemäss den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements abgerechnet.

Ausserordentliche Mehraufwände können auch dem Arbeitgeber gemäss Ziffer 1.4 in Rechnung gestellt werden.

3 Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers

Bei Verletzung der Melde- bzw. Zahlungspflichten des Arbeitgebers gemäss den Ziffern 4.4.1 bzw. 4.1 und 5 der **Allgemeinen Anschlussbestimmungen** erhebt die Stiftung beim Arbeitgeber zusätzlich die nachfolgend geregelten Umtriebsentschädigungen.

3.1 Mutationen

Mutationen, deren Wirkungsdatum im Zeitpunkt der Auftragserteilung mehr als 60 Tage über der in Ziffer 4.4.1 der Allgemeinen Anschlussbestimmungen genannten Frist liegen

pro Mutation CHF 100.00

3.2 Mahnverfahren

Mahnung CHF 50.00
Erstellung Tilgungsplan (pro Vorschlag) CHF 250.00

3.3 Inkassoverfahren

Betreibungsbegehren	CHF	500.00
zuzüglich Betreibungsgebühren		
Beseitigung Rechtsvorschlag	CHF	1'500.00
Fortsetzungsbegehren	CHF	300.00
Konkursbegehren	CHF	500.00
Arrestbegehren	CHF	500.00

4 Einholen und Erteilung von Auskünften sowie Spezialdienstleistungen

4.1 Einholen von Auskünften

Das Einholen von Auskünften bei einer AHV-Ausgleichskasse, einem Handelsregisteramt usw., welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und welche der Arbeitgeber trotz schriftlicher Aufforderung nicht beigebracht hat (Verletzung der Meldepflichten des Arbeitgebers), wird in Rechnung gestellt mit einem Stundenansatz* von

CHF 200.00

* Zuzüglich Mehrwertsteuer

4.2 Erteilung von Auskünften

Spezielle mit dem Arbeitgeber vereinbarte Dienstleistungen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung eingeschlossen sind, werden je nach Aufwand belastet mit einem Stundenansatz* von

CHF 200.00

* Zuzüglich Mehrwertsteuer

4.3 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Vorbezug/Pfandverwertung (pro Fall) CHF 500.00

Die Kosten für die Durchführung eines Vorbezugs bzw. einer Pfandverwertung oder Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Kosten (wie z.B. die Kosten der Anmerkung im Grundbuch) werden von der versicherten Person getragen.

5 Rechnungsstellung

Anfallende Kosten zulasten des Arbeitgebers werden dem Beitragskonto belastet. Die von der versicherten Person zu tragenden Drittkosten und die besonderen Auskünfte und Dienstleistungen der Stiftung werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

6 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

7 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Änderungen werden dem angeschlossenen Arbeitgeber spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht.

8 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement, Ausgabe 01.2022, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Basel, 22. Februar 2021

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance